

NEWSLETTER Spielplätze 2/4 2013

...und es geht weiter!

Der zweite Newsletter kommt jetzt!

von Peter Schraml

Liebe Interessenten, liebe Spielplatzfreunde, hier ist also unser zweiter Newsletter - mit Neuerungen - AK 2.5 Beschlüssen zu Rutschen und weiteren Interpretationsanfragen - Entscheidungen.
Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und sind nach wie vor dankbar über jede Form von Feedback - sowohl Anregungen als auch Kritik!

Ihr Peter Schraml
Massstab Mensch



Anwendung der Prüfkörper:
...nach unserem Seminar kinderleicht!



Was gibt es Neues?

Neues aus dem Regelwerk - AK 2.5 Beschluss vom März 2013

zum AK 2.5 Beschluss vom März 2013 - Rutschbretter

Bislang waren Rutschbretter von den Anforderungen für Rutschen komplett ausgenommen. Nun gibt es hierzu einen relativ neuen AK 2.5 Beschluss (man erinnere sich noch an den QSP - Kurs, da war doch noch eine Rechtsquelle mit bindenden Entscheidungen, z.B. die Trocknungsrisse im Holz oder die Nichtüberkletterbarkeit ab 1,80 m Brüstungshöhe,...) in dem folgende Aussagen getroffen wurden:

- Rutschbretter benötigen kein Auslaufteil nach DIN EN 1176-3, wenn folgende Parameter vorhanden sind:
 1. maximale Höhe 600 mm
 2. maximaler Neigungswinkel 30°
 3. keine Kordelfangstellen im gesamten Rutschbereich (Einsitzteil und Rutschteil), unabhängig von der Fallhöhe.

Prüfkörper Umgang / Auffrischung

Unser nächsten Seminare finden statt am:

07.10.2013 in München
05.12.2013 in München

Anmeldung per Mail / Telefon bis zum 01.10.2013 oder 29.11.2013 erbeten.

- Unabhängig von den oben angeführten Parametern müssen Rutschbretter auf Grund der erzwungenen Bewegung auf stoßdämpfenden Untergrund aufgestellt werden.

Dies bedeutet, dass in Zukunft bei den üblichen Rutschbrettern auch Kordelfangstellen geprüft werden müssen, da diese ja in der Regel kein Auslaufteil besitzen. Es macht durchaus Sinn, auch bei Bestandsgeräten (nach Absprache mit dem Betreiber) so zu verfahren. Zudem bestand, rein nach Bauchgefühl, auch immer schon die Empfehlung, Rutschbretter / Kleinkinderspielgeräte nicht auf hartem Untergrund aufzustellen.

Eine interne Absprache der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, hat zudem die maximal zulässige Fallhöhe auf harten Untergrund für den Krippenbereich auf 300 mm festgelegt (siehe hierzu auch die Schriftenreihe der UK Hessen, 8. „Kindertageseinrichtungen sicher gestalten“ vom April 2013, ISBN 978-3-934729-07-0).

...und sonst?

Spielplatzprüfung erfordert Sachverstand

Erfahrungen aus Prüfberichten:

Auf einem Seminar erreichte mich die verzweifelnde Anfrage einer KiTa-Leitung, ob denn der vorliegende Prüfbericht so wirklich umzusetzen sei, allein die Ertüchtigung der Treppe würde knapp 10.000 € kosten.

Was war passiert?

Ein Spielplatzprüfer hat die Aussenanlage des Kindergartens im Rahmen der Jahreshauptinspektion überprüft. Leider hatte er hierbei ausser Acht gelassen, dass Kindertageseinrichtungen nicht eins zu eins mit den Vorgaben für den „rein“ öffentlichen Bereich gleichzusetzen sind. Hier gilt es eigenes Regelwerk, z.B. die GUV-VS 2, Informationen wie die Schriftenreihe der UK Hessen (s.o.) und andere Randfaktoren mit zu berücksichtigen. So sind z.B. die Unfallverhütungsvorschriften höherwertiges Rechtsgut als die Norm.

Zum konkreten Fall:

Die KiTa hat eine Fluchttunnelrutsche vom ersten Obergeschoß in das Aussengelände der KiTa. Der Einstieg der Rutsche kann direkt vom Obergeschoß, aber auch über eine angebaute Fluchttreppe, vom Garten aus, erreicht werden und liegt knapp 3,30 m über dem Gartenniveau. Zudem sind auf beiden Seiten je zwei Handläufe angebracht, ein Kinderhandlauf und ein Erwachsenenhandlauf. An sich eine gute Lösung, da im Brandfall die Kinder das Gebäude schnell und unkompliziert verlassen können und das Ganze während des normalen KiTa-Betriebs als Spielplatzgerät fungiert / genutzt werden kann.

Das Problem?

Der Prüfer hat bei der Fluchttreppe mehrere Punkte angeführt:

- der zweite Kinderhandlauf, der in der GUV-VS 2 **explizit** gefordert wird, wurde bemängelt, „da nach DIN EN 1176 bei Brüstungen keine

horizontalen Querstangen angebracht sein dürfen, die von Kinder beim Versuch zu Klettern als Auftritt verwendet werden könnten.“

- das Antrittspodest der Treppe, welches zugleich den Zugang zum Einsitzteil der Fluchtrutsche ermöglicht, „müsste nach EK 2 Beschluss 04 vom 13.12.2010, bei Baumusterprüfungen Podeste mit einer freien Fallhöhe von mehr als 3,00 m komplett oder alternativ mit einer nicht überkletterbaren Brüstung mit einer Mindesthöhe von 1,80 m verschlossen werden.

Für die Überprüfung der Spielplatzgeräte in Kindertageseinrichtungen ist es unabdingbar, die Vorschriften der Unfallversicherungsträger zu kennen und zu berücksichtigen!!

...vor allem die GUV-VS 2 / GUV-SR S2

Beurteilung der Situation:

Generell ist es immer unangenehm, den Bericht eines Kollegen zu „korrigieren“. Deshalb haben wir uns bei der angefragten Auskunft auch nur zur Situation der Fluchttreppe - Fluchttunnelrutsche geäußert.

Nachdem es sich um einen Kindergarten mit definierter Altersgruppe handelt, die nur unter Aufsicht das Aussengelände nutzt, und unter Beachtung des Regelwerks, sowie Rücksprache / Abstimmung mit dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, kamen wir zu dem Schluss, dass die Fluchttreppe - Fluchtrutsche auch mit der baurechtlich notwendigen Geländerhöhe von 1,00 m genutzt werden kann, wenn sowohl die Anforderungen der GUV - VS 2 an Treppen (z.B. Setzstufen OHNE Fangstellen) wie auch der DIN EN 1176-3:2008, für Rutschen eingehalten sind.

Fazit:

Hier wird deutlich, wie wichtig es ist, die „einschlägigen“ Vorschriften alle zu kennen und anwenden zu können; leider können wir nicht immer in richtig und falsch trennen, sondern müssen die Gefährdung im jeweiligen Fall einschätzen und entsprechend handeln.

...gibt's doch gar nicht?

wahre Beispiele

Von Peter Schraml

Die beschriebenen Situationen in dieser Rubrik haben wir vor Ort auf Spielplätzen gefunden. Alle Bilder stellen keine Kritik dar.

Was stimmt hier nicht?

Passend zum AK 2.5 Beschluss: Die Gerätekombination für Kleinkinder ist so aufgebaut, dass das „Rutschbrett“ in den Sandkasten ausläuft - allerdings mit knapp 25 cm Höhenversatz. So stellt die eigentlich harmlose Kante des Rutschbretts erhebliches Verletzungsrisiko beim Rückwärtskippen nach dem „Plumps“ in den Sandkasten dar. Zudem bleibt die Frage, ob der vorhandene Sand überhaupt als Fallschutz geeignet ist?



Das Rutschbrett ist so eingebaut, dass der „Auslauf“ in den Sandkasten erfolgt - jetzt stellt die Kante erhebliches Verletzungsrisiko für Kinder dar.

Wenn auch Sie Bilder von ähnlich kuriosen haben, würden wir uns freuen, wenn Sie uns diese zukommen lassen. Gerne können wir diese dann unter Nennung Ihres Namens in einem der nächsten Newsletter veröffentlichen.

aktuelle Urteile

Spielplatzunfall Datteln

von Peter Schraml
zum Unfallgeschehen:

Eine junge Frau wurde beim „Schaukeln“ von einem umstürzenden, 6 m hohen Pfosten an Kopf und Oberkörper getroffen und verstarb noch an der Unfallstelle. Das Spielplatzgerät war keine richtige Schaukel sondern bestand aus drei Pendelsitzen, die von einem, zwischen zwei Holzstützen, gespannten Drahtseil abgehängt waren. Eine Rückverankerung dieser linienförmig gelagerten Konstruktion gab es nicht. Nach Zeitungsbericht war das Gerät zwei Tage vor dem Unfall noch von einem ausgebildeten Mitarbeiter kontrolliert worden.

...wie kann so etwas sein?

Auch wenn man berücksichtigt, dass die Nutzung durch drei 18-jährige vielleicht etwas „ruppiger“ gewesen sein könnte als bei jüngeren Kindern, müsste bei der Kontrolle die Schwächung der Standsicherheit bei dieser Konstruktion dem Prüfer auffallen. Ob es daher, wie aus der Zeitung berichtet ausreicht, lediglich eine Sicht- und Klopfkontrolle durchzuführen, wage ich zu bezweifeln!

„Einbeingeräte und Geräte mit ausschliesslich in Reihe stehenden Standpfosten bergen ein höheres Risiko hinsichtlich der Standsicherheit“

vgl. DIN EN 1176 Bbl. 1:2009-01

Deshalb mein Appell - nehmen Sie sich die Zeit, die Kontrolle richtig und ausführlich durchzuführen.

wie geht es weiter - Urteil?

Sobald wir näheres wissen, werden wir Sie im nächsten Newsletter dazu informieren.

...und zuletzt!

konkrete Aussagen aus der DIN SPEC 31 081

zur DIN SPEC 31 081 - die zweite

So, in der letzten Ausgabe haben wir Euch schon vorgewarnt, es gibt Neues im SPEC Himmel, die DIN SPEC 31 081 „Kinderspielplatzgeräte - Antworten zu Interpretationsfragen zur EN 1176:2008 und deren Teilen“

Aussagen zu Wippengeräten:

Mehrere Interpretationsanfragen betreffen Aussagen der Norm zu Wippengeräten, speziell zu den Typen 2 - 4. Hier geht es darum, dass sich in der Norm verschiedene Aussagen zur Überlagerung der Fallräume von Wippengeräten finden.

Zum einen gibt es unter DIN EN 1176-1:2008-08, Pkt. 4.2.8.2.5 die Vorgabe, dass sich die Fallräume bei Geräten mit erzwungener Bewegung i.d.R nicht überschneiden dürfen und um jedes erhöhte Geräteteil eine Aufprallfläche mit min. 1,50 m tiefe vorhanden sein muss.

Zum andern steht unter DIN EN 1176-6:2008-08, Pkt. 4.10, dass bei Wippen Typ 1, 2, 3 und 4 ein Fallraum von min. 1,00 m vorhanden sein muss.

Ein Widerspruch!?

Bislang bestand die Denkweise, dass die „schärfere“ Anforderung einzuhalten ist. Die Antwort auf die Interpretationsanfrage schafft (zumindest hier) mehr Klarheit:

Die DIN EN 1176-6, Pkt. 4.10, lässt die Verringerung des Fallraums für Wippengeräte Typ 1 auf 1,00 m zu, selbst wenn die freie Fallhöhe 1,50 m beträgt.

Zudem wird zu dem Widerspruch Über-



Bislang nach unserer Leseart der Norm nicht zulässig

Diese Anordnung wäre nach Empfehlung des Interpretationsausschusses zukünftig wieder möglich.

schneiden der Fallräume - Fallraum min. 1,00 m folgendes angemerkt:

Grundsätzlich sind Wippen Geräte mit erzwungener Bewegung; bei der Überarbeitung 2008 sollte durch diesen Passus sichergestellt werden, dass Wippen über stoßdämpfenden Böden nach DIN EN 1176-1 verfügen mussten. Das Risiko, welches sich durch einen geringeren Abstand / eine größere Nähe von Wippen Typ 2A untereinander ergibt, ist auf Grund des höheren Maßes an Kontrolle bei einem einzelnen Nutzer viel geringer als bei Wippen mit mehreren Benutzern. Daher würde der Interpretationsausschuss empfehlen, bestimmte Wippengeräte von der Anforderung, dass sich Fallräume nicht überschneiden dürfen (nach sorgfältiger Risikobewertung) auszunehmen.

Es bleibt also spannend, wie es bei der Überarbeitung der Norm in diesem Jahr weitergeht.

Mehr dazu in der nächsten Ausgabe!

Impressum

Peter Schraml
Dipl.-Ing. (FH) Architektur, MPA
Hackländerstraße 5
81677 München
Tel. 089 88 98 99 46
info@massstabmensch.de
www.massstabmensch.de

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung oder Recherche in der Norm oder dem einschlägigem Regelwerk. Teilweise geben Sie ausdrücklich die Meinung von Masstab Mensch wieder. Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.